

Vergabenummer	
---------------	--

Baumaßnahme

Leistung

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN**1 Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)****1.1** Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung (=Ausführungsfristen):

Mit der Ausführung ist zu beginnen

- ☐ am _____
☐ spätestens _____ Werktagen nach Zugang des Auftragsschreibens.
☐ in der _____ KW _____, spätestens am letzten Werktag dieser KW.
☐ innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber (§ 5 Absatz 2 Satz 2 VOB/B). Die Aufforderung wird Ihnen voraussichtlich bis zum _____ zugehen; Ihr Auskunftsrecht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 VOB/B bleibt hiervon unberührt.
☐ nach der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Frist für den Ausführungsbeginn.

Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen)

- ☐ am _____
☐ innerhalb von _____ Werktagen nach vorstehend angekreuzter Frist für den Ausführungsbeginn.
☐ in der _____ KW _____, spätestens am letzten Werktag dieser KW.
☐ in der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist.

1.2 Verbindliche Fristen (=Vertragsfristen) gemäß § 5 Absatz 1 VOB/B sind:

- ☒ vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn
☒ vorstehende Frist für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung
☐ folgende als Vertragsfrist vereinbarte Einzelfristen
☐ aus dem beigefügten Bauzeitenplan:

☐**2 Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)****2.1** Der Auftragnehmer hat bei Überschreitung der unter 1. als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen oder der Frist für die Vollendung als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:

- ☐ _____ € (ohne Umsatzsteuer)
☐ _____ Prozent der im Auftragsschreiben genannten Auftragssumme ohne Umsatzsteuer; Beträge für angebotene Instandhaltungsleistungen bleiben unberücksichtigt.
 Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist der Teil dieser Auftragssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

2.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt _____ Prozent der im Auftragsschreiben genannten Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt. Bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist die Vertragsstrafe auf den in Satz 1 genannten Prozentsatz des Teils der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

- 2.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

3 Zahlung (§ 16 VOB/B)

Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gem. § 16 Absatz 3 Nummer 1 VOB/B und den Eintritt des Verzuges gem. § 16 Absatz 5 Nummer 3 VOB/B verlängert auf

Tage.

4 Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)

- ☐ Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.
- ☐ Soweit die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, ist Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von fünf Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten.

5 Sicherheitsleistung für Mängelansprüche

- ☐ Auf Sicherheit für die Mängelansprüche wird verzichtet.
- ☐ Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt drei Prozent der Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme).

6 Bürgschaften (§ 17 VOB/B)

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden, und zwar für

- | | |
|---|--|
| - die Vertragserfüllung das Formblatt | „Vertragserfüllungsbürgschaft“ |
| - die Mängelansprüche das Formblatt | „Mängelansprüchebürgschaft“ |
| - vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gem. § 16 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 VOB/B das Formblatt | „Abschlagszahlungs-/ Vorauszahlungsbürgschaft“ |

7 Technische Spezifikationen

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: "oder gleichwertig", immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

8 Werbung

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

9 frei

10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

Besondere Vertragsbedingungen der Kommunalen Dienstleistungsgesellschaft mbH für die Vergabe von Bauleistungen (BVB Bau KDG)

Vorbemerkung

Ziel ist es, das Bauvorhaben erfolgreich und termingerecht fertigzustellen. Auftraggeber (AG) und Auftragnehmer (AN) verpflichten sich daher, das Bauvorhaben in jeder Lage zu fördern und zielgerichtet zu gestalten. Insbesondere in Situationen, in denen unterschiedliche Sichtweisen bestehen, streben AG und AN kooperativ und partnerschaftlich effektive Lösungen an.

Es gelten jeweils die Normen und Regeln in der zum Vertragsabschluss gültigen Fassung einschließlich der Änderungen, Berichtigungen und Beiblätter. Soweit in der Leistungsbeschreibung bzw. in den technischen Spezifikationen auf nationale Normen, mit denen Europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen oder internationale Normen Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz „oder gleichwertig“, immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen. Entsprechend gilt dies für Gütezeichen und Sachkundenachweise.

Vertragsgrundlagen und - bestandteile

Die Parteien vereinbaren für die Abwicklung des Bauvorhabens die Geltung der Regelungen dieser Ausschreibung/Angebotsanfrage einschl. Leistungsbeschreibung mit allen Anlagen und den Bieterfragen zur Vergabe mit deren Antworten. Ziel ist es in jedem Fall, die VOB unverändert zu vereinbaren.

Kommunikation

Die Bauleitung des AN ist bevollmächtigt, für ihre Partei alle mit der Baustelle zusammenhängenden Entscheidungen verbindlich zu treffen, insbesondere Anordnungen, Weisungen, Hinweise oder Behinderungssachverhalte etc. anzuzeigen, zu erteilen bzw. entgegenzunehmen. Zur fortlaufenden Überwachung der Bauarbeiten wird der AG auf der Baustelle eine weisungsbefugte Bauüberwachung einsetzen, die für den AN ständig erreichbar ist (Name und Kontaktdaten werden dem AN rechtzeitig vor Baubeginn schriftlich mitgeteilt). Unstimmigkeiten jeglicher Art sind rechtzeitig vor der Ausführung vorzutragen und einvernehmlich zu bereinigen.

Bei fachtechnischen Fragen wird die Bauüberwachung des AG (und nicht des AN) erforderlichenfalls die Aufsichtsbehörden bzw. die Fachingenieure des Bauherrn konsultieren und Anweisungen einholen, die dann für den AN verbindlich sind.

Vergütung

Die Vergütung des AN erfolgt auf der Grundlage der in seinem Angebot genannten Einheitspreise und der tatsächlich ausgeführten Leistungen einschließlich eines ggf. im Angebot genannten vereinbarten Nachlasses. Die verbindlich genannten Angebotspreise gelten als vertragliche Festpreise und verstehen sich einschließlich Lieferung, betriebsfertige Montage bzw. Einbau und Nebenleistungen, auch wenn dies in der Position nicht gesondert erwähnt wird. Zusätzliche Arbeiten/Stundenlohnarbeiten sind grundsätzlich nur auf besondere Anordnung der Bauleitung auszuführen. Der im Angebot anzugebende Stundensatz umfasst sämtliche Aufwendungen wie Lohn- und Gehaltskosten, Lohn- und Gehaltsnebenkosten, Zuschläge, lohngebundene und lohnabhängige Kosten, sonstige Sozialkosten, Gemeinkosten, Wagnis und Gewinn. Bei Einsatz von Maschinen gilt der Stundensatz einschließlich Maschinenführer und Betriebsstoffe.

Eine Lohn- oder Materialpreisgleitklausel wird nicht vereinbart, wenn es an anderer Stelle nicht ausdrücklich anders vereinbart wird.

Freistellungsbescheinigung nach § 48 EStG

Nach Verabschiedung des Gesetzes zur Eindämmung „illegaler Beschäftigung im Baugewerbe“ am 30.08.2001 ist der AG als öffentliche Auftraggeber verpflichtet, seit dem 01.01.2002 gemäß § 48 EStG von jeder Rechnung zu einer VOB-Leistung (Bauleistung bzw. Leistung am Bau) 15,0% des Bruttorechnungswertes einzubehalten und zur Sicherung von Steueransprüchen an die zuständige Finanzverwaltung abzuführen. Der Steuerabzug wird nur dann nicht vorgenommen, wenn dem AG eine gültige vom Finanzamt ausgestellte Freistellungsbescheinigung nach § 48 EStG vorliegt.

Jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf eine vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§ 48b EStG) ist dem Auftraggeber unverzüglich in Textform mitzuteilen.

Urkalkulation

Der AN hat auf Verlangen unverzüglich, die, mit fortlaufenden Seitenzahlen versehenen, Preisermittlungen (Urkalkulationen) an die folgende Anschrift zu senden:

Gemeinde Hünxe
Geschäftsbereich III
Dorstener Str. 24
46569 Hünxe

Die Angaben in der Urkalkulation haben eine Aufteilung, einen Detaillierungsgrad und die Vollständigkeit aufzuweisen, die es dem AG ermöglicht, Nachtragsangebote i. S. d. § 2 VOB/B und Rechnungen zu prüfen. Der AG ist berechtigt, die aufbewahrten Unterlagen ohne den AN zu öffnen und einzusehen. Nach Prüfung der Schlussrechnung wird die Kalkulation zurückgegeben.

Einbeziehung von anderen Unternehmen

Bedient sich der Bieter oder ein Mitglied einer Bietergemeinschaft zum Nachweis der Leistungsfähigkeit und Fachkunde der Fähigkeiten anderer Unternehmen, muss er in diesem Fall dem AG nachweisen, dass ihm die erforderlichen Mittel bei der Erfüllung des Auftrags zur Verfügung stehen, in dem er eine entsprechende Verpflichtungserklärung dieser Unternehmen vorlegt. Art und Umfang der Mittel müssen in der Verpflichtungserklärung dargestellt werden.

In diesem Fall sind andere Unternehmen, auf deren Nachweise verwiesen wurde, bei Beauftragung des Bieters so einzubeziehen, dass die von den anderen Unternehmen zur Verfügung gestellten Mittel die Eignung des Bieters zur Durchführung des zu vergebenden Auftrages begründen oder sichern. Bei Beauftragung ist der Bieter verpflichtet, die zugesicherten Mittel des anderen Unternehmens auch einzusetzen. Jeder Bieter, jedes andere Unternehmen, auf das verwiesen wurde und bei Bietergemeinschaften muss jedes Mitglied der Bietergemeinschaft die genannten Erklärungen abgeben. Liegen die geforderten Erklärungen und Eignungsnachweise auch nach Ablauf der Nachforderungsfrist nicht vollständig vor, kann das Angebot ausgeschlossen werden.

Erbringt der Bieter alle geforderten Nachweise selbst und möchte dennoch andere Unternehmen bei der Leistungserbringung einsetzen, sind von diesen die genannten Erklärungen abzugeben, und die geforderten Eignungsnachweise für die zu übernehmende Leistung innerhalb einer Frist von 6 Tagen nach schriftlicher Aufforderung durch den AG die zwischen Beginn der Angebotsbewertung und Zuschlagserteilung liegt, vorzulegen.

Arbeits-/ Bietergemeinschaften

Arbeitsgemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter müssen vor Zuschlagserteilung dem AG übergeben:

- ein Verzeichnis der Mitglieder der Gemeinschaft mit Bezeichnung des bevollmächtigten Vertreters und
- eine von allen Mitgliedern rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung, dass der bevollmächtigte Vertreter die im Verzeichnis aufgeführten Mitglieder gegenüber dem AG rechtsverbindlich vertritt und dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Nachweise zur Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit der Bieter

Die von den Bietern einzureichenden Nachweise und Erklärungen sind für die Eignungsbeurteilung eine wesentliche Grundlage.

Die ausschreibende Stelle fragt gemäß § 8 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW bei den zuständigen Informationsstellen nach, ob Eintragungen hinsichtlich des Bieters, der den Zuschlag erhalten soll, vorliegen. Die Informationen aus dem Vergaberegister und Wettbewerbsregister dienen der Vorbereitung und Prüfung der Vergabeentscheidung.

Vorschriften

Die Bestellung des AG wird nur unter der Bedingung erteilt, dass alle für die ordnungsgemäße Auftragsabwicklung erforderlichen Genehmigungen vorliegen. Der AN hat den Auftrag vor der Auftragsannahme fachlich zu prüfen und auf Unklarheiten unverzüglich schriftlich hinzuweisen. Jede Vertragsstörung ist unverzüglich schriftlich dem AG zu melden. Die Behebung der Störung ist kooperativ mit dem AG durchführen, wobei sich der AG die Entscheidungsgewalt vorbehält. Eine Ausnahme besteht bei Gefahr im Verzuge. Hierbei sind die zuständigen Behörden sofort zu alarmieren.

Abrechnung

Die Rechnungsstellung erfolgt durch den AN. Die Abschlagsrechnungen sowie die Schlussrechnung müssen mit folgenden Daten versehen sein:

- Auftrags-Nr./Vergabe-Nr.
- Leistungsort und -zeitraum
- Gewerk / Leistungsart
- LV-Position

Jede Leistung ist zum Nachweis abzurechnen. Die jeweiligen Rechnungen sind an folgende Anschrift des AG einzureichen:

Gemeinde Hünxe
Geschäftsbereich III
Dorstener Str. 24
46569 Hünxe

rechnung@huenxe.de

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer : USt-ID-Nr.: DE241662802
Leitweg ID /Nationale Identifikationsnummer 051700016016-31001-73

Elektronische Rechnungsstellung Zulässig (Optional für Bieter)

Haftung

Der AN ist verpflichtet, alle zu erbringenden Leistungen im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs- und sonstigen rechtlichen Bestimmungen) zu erbringen. Für die dem AG, aus der Missachtung dieser Bestimmungen entstehenden Schäden, haftet der AN in vollem Umfang. Der AN hat für ausreichende Sicherheitsvorkehrungen zu sorgen. Er haftet für den von ihm und seinen Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachten Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die in Erfüllung der vertraglichen Leistungen entstehen.

Der AN stellt den AG frei von allen Ansprüchen Dritter, insbesondere von solchen Ansprüchen, die sich aus der Verletzung oder Nichtbeachtung der Verkehrssicherungspflicht ergeben. Der AN hat zur Abdeckung aller sich aus der Beauftragung ergebenden Haftungsrisiken einschließlich Umweltschäden auf seine Kosten eine Haftpflichtversicherung einer Mindestdeckungssumme für Personen- und Sachschäden i.H. v. EUR 3.000.000,00 € und für Vermögensschäden i.H. v. EUR 2.000.000,00 € abzuschließen. Die Deckungssummen müssen allein für diese Vertragsverhältnisse zur Verfügung stehen. Auf Verlangen des AG weist der AN jederzeit den Abschluss sowie das Fortbestehen der Versicherung nach.

Die persönliche Haftpflicht des AN wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

Unfälle bei der Leistungserbringung, bei denen Personen- oder Sachschaden entsteht, sind von dem AN unverzüglich mitzuteilen. Mündliche Mitteilungen an den AG sind von dem AN spätestens binnen zwei Werktagen schriftlich zu bestätigen. Der AG haftet nicht für die Folgen von Unfällen, die der AN oder seine Erfüllungsgehilfen bei der Ausführung ihrer Tätigkeit erleiden. Ebenso haftet der AG nicht für Gesundheitsschäden (Unfall, Krankheit, Infektionen usw.), die sich der AN oder einer seiner Erfüllungsgehilfen bei der Ausführung der Arbeiten zuziehen.

Der AN verpflichtet sich, dem AG von entsprechenden Regressansprüchen des AN einschließlich von Regressansprüchen jeglicher Art (z. B. Versicherungen) freizuhalten. Der Haftungsausschluss gilt auch für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Schadensersatz

Der AN verpflichtet sich einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 15 Prozent der Bruttoabrechnungssumme dieses Vertrages zu entrichten, falls er aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, es sei denn, er weist einen geringeren Schaden nach.

Schriftform

Änderungen, Ergänzungen und Kündigungen bedürfen der Schriftform, das gilt auch für eine Verzichtserklärung bzgl. dieses Formerfordernisses.

Datenschutz und Vertraulichkeit

Der AN behandelt personenbezogene Daten des AG, die er im Zusammenhang mit der Leistung einsieht, erhebt, speichert, nutzt oder auf andere Weise verarbeitet, Dritten gegenüber streng vertraulich. Der AN gewährleistet insbesondere die Datensicherheit der von dem AG erhaltenen und / oder eingestellten Daten. Soweit personenbezogene Daten des AG anlässlich der Leistungserbringung durch die oder bei dem AN verarbeitet werden, trägt der AN dafür Sorge, dass in Bezug auf diese Daten die in der Bundesrepublik Deutschland jeweils aktuell gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, explizit die EU- Datenschutzgrundverordnung, das Datenschutzgesetz des Landes Nordrhein- Westfalen und das Bundesdatenschutzgesetz, eingehalten werden (sofern keine spezialgesetzlichen Regelungen diese ersetzen).

Der AN verpflichtet sich, Informationen über interne Dokumente, Prozesse, Verfahren, Daten etc. des AG, von denen er in Zusammenhang mit der Leistung Kenntnis erlangt, vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung bleibt auch nach der Beendigung des Vertrages weiterhin bestehen.

Näheres regeln die Vertragspartner ggf. in dem, auf Wunsch des AG, gesondert abzuschließenden Vereinbarung über die Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie der vertraulichen Verwendung von Informationen (Vertraulichkeitsvereinbarung), sofern diese durch den AG in Ansehen des Vertragsgegenstandes für erforderlich gehalten wird. Für diesen Fall verpflichtet sich der AN zum unverzüglichen Abschluss dieser Vereinbarung mit dem AG.

Sofern die Vertragsparteien Regelungen zur Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie der vertraulichen Verwendung von Informationen in einer gesonderten Vertraulichkeitsvereinbarung fixieren, stellt der Inhalt dieser Vertraulichkeitsvereinbarung einen ergänzenden Vertragsbestandteil dar.

Salvatorische Klausel

Änderungen geltenden Rechts sind unmittelbar wirksam und bedürfen keiner gesonderten mündlichen oder schriftlichen Vereinbarung. Sofern das Vertragsverhältnis zwischen dem AG und dem AN durch die aktuelle Rechtsprechung betroffen ist, sind die Anpassungen der Vertragsbedingungen einvernehmlich und schriftlich zu treffen. Es ist eine dem Sinne und der wirtschaftlichen Bedeutung nach möglichst nahekommenden anderen Bestimmungen zwischen den Parteien zu vereinbaren.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für alle sich aus einem Auftrag ergebenden Streitigkeiten wird ausdrücklich als Gerichtsstand der Sitz des AG festgelegt, soweit nicht ein anderer Gerichtsstand gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist der Sitz des AG. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

Besondere Vertragsbedingungen des Landes NRW zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein Westfalen (BVB TVgG NRW)

Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung der Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen verpflichtet. Die weiteren Vertragsbedingungen bleiben hiervon unberührt. Hierzu vereinbaren die Parteien Folgendes:

1. Einhaltung von Mindestarbeitsbedingungen

1.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet,

a) für Leistungen, deren Erbringung dem Geltungsbereich

- eines nach dem Tarifvertragsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323) in der jeweils geltenden Fassung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages,
- eines nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) in der jeweils geltenden Fassung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages oder
- einer nach den §§ 7, 7a oder 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158) in der jeweils geltenden Fassung erlassenen Rechtsverordnung unterfällt,

seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des Auftrags wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die in dem Tarifvertrag oder der Rechtsverordnung verbindlich vorgegeben werden.

b) für Leistungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene (§ 1 Abs. 3 TVgG) seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des Auftrags wenigstens das in Nordrhein-Westfalen für diese Leistung in einem einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifvertrag vorgesehene Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten zu zahlen und während der Ausführungslaufzeit Änderungen nachvollziehen.

c) bei der Ausführung der Leistung seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) wenigstens ein Entgelt in Höhe des allgemeinen Mindestlohns, nach den Vorgaben des [Mindestlohngesetzes](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen. Diese Pflicht gilt auch, sofern das gemäß lit. a) und b) zu zahlende Entgelt das Mindeststundenentgelt nach dem Mindestlohngesetz unterschreitet.

1.2. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass die bei der Ausführung des Auftrags beteiligten Nachunternehmen die in Ziffer 1.1. genannten Pflichten ebenfalls einhalten.

- 1.3. Ziffer 1.1., lit. c) gilt nur, sofern die ausgeschriebene Leistung im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland erbracht wird. Ziffer 1.1., lit. c) gilt nicht für Auftragnehmer, die unter § 224 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 sowie § 226 des Neunten Sozialgesetzbuches fallen.

2. Kontroll- und Prüfrecht

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung der unter Ziffer 1. genannten Verpflichtungen während der Auftragsausführung zu überprüfen. Hierzu ist der Auftragnehmer verpflichtet,

- (1) dem Auftraggeber auf dessen Verlangen die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, aus denen sich die Einhaltung der unter Ziffer 1. genannten Verpflichtungen zweifelsfrei ergibt. Sofern diese Unterlagen personenbezogene Daten enthalten, erfolgt die Vorlage in anonymisierter Form sowie unter Beachtung des Datenschutzrechts.
- (2) seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen.

3. Kündigung aus wichtigem Grund; Vertragsstrafe

- 3.1. Der Auftraggeber kann den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist unter anderem kündigen,
 - a) wenn der Auftragnehmer eine Pflicht aus Ziffer 1. verletzt,
 - b) wenn der Auftragnehmer nicht sicherstellt, dass die Nachunternehmer eine Pflicht aus Ziffer 1. einhalten oder
 - c) wenn der Auftragnehmer seinen Pflichten aus Ziffer 2. nicht nachkommt.
- 3.2. In den in Ziffer 3.1. genannten Fällen, verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe, deren Höhe eins von Hundert, bei mehreren Verstößen bis zu fünf von Hundert des Auftragswertes beträgt. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch den Auftraggeber ist nicht ausgeschlossen, jedoch wird die verwirkte Vertragsstrafe auf den weiteren Schadensersatz des Auftraggebers angerechnet.
- 3.3. Im Übrigen berühren Ziffer 3.1. und 3.2. nicht die weiteren Rechte der Vertragsparteien.

	Vergabenummer	
Baumaßnahme		
Leistung		

Ergänzung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots
Ergänzung der Besonderen Vertragsbedingungen

Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Bau- und Abbruchabfällen sowie Baustellenabfällen

1 Ergänzung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

- 1.1 Wird für die Verwertung bzw. Beseitigung der Bau- und Abbruchabfälle eine andere als die in der Leistungsbeschreibung genannte Lösung der Verwertung bzw. Beseitigung angeboten, hat der Bieter mit seinem Angebot mindestens nachzuweisen, dass
- die vorgesehene Anlage die Berechtigung zur Verwertung und Beseitigung sowie zur Aufnahme des Abfalls besitzt und der Betreiber bestätigt hat, dass er die Bau- und Abbruchabfälle annehmen wird,
 - bei Andienungspflicht (in der Regel gefährliche Abfälle zur Beseitigung) die Bestätigung der Abfallwirtschaftsbehörde vorliegt,
 - die Kosten der Abfallverwertung in die Einheitspreise eingerechnet sind,
 - die Kosten der Abfallbeseitigung benannt sind und vom Auftraggeber unmittelbar getragen werden können.
- 1.2 Soweit in den Vergabeunterlagen gefordert, hat der Bieter zu dem von der Vergabestelle benannten Zeitpunkt die Verwertungs- bzw. Beseitigungsträger sowie für die jeweiligen Belastungsarten und Belastungsgrade die Verwertungs- und Beseitigungsanlage zu benennen und nachzuweisen, dass
- die Verwertungs- bzw. Beseitigungsträger zur Aufnahme des Bau- und Abbruchabfalls berechtigt sind und erklären, die Bau- und Abbruchabfälle abzunehmen,
 - die Verwertungs- bzw. Beseitigungsträger sich damit einverstanden erklären, dass die Abfallwirtschaftsbehörde dem Auftraggeber Auskunft über ihre Eignung zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung erteilt,
 - die Anzeige nach § 53 KrWG erfolgt ist bzw.
 - die erforderliche Erlaubnis (§ 54 KrWG) vorliegt.

2 Ergänzung der Besonderen Vertragsbedingungen

- 2.1 Der Auftragnehmer wird sich bemühen, bei der Erbringung seiner Leistung Abfälle zu vermeiden (Bemühensklausel).
- 2.2 Der Auftragnehmer wird mit Aufnahme seiner Tätigkeit Abfallerzeuger und zugleich Besitzer der in der Leistungsbeschreibung näher aufgeführten Bau- und Abbruchabfälle. Er übernimmt die Pflichten des Auftraggebers zur Verwertung und Beseitigung der Bau- und Abbruchabfälle unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen, insbesondere abfallrechtlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik. Er führt die von ihm zu erbringenden Nachweise entsprechend dem Kreislaufwirtschaftsgesetz in Verbindung mit der Nachweisverordnung (NachwV).
- 2.3 Der Auftragnehmer trifft alle erforderlichen Vorkehrungen, um Bau- und Abbruchabfälle nach den geltenden Vorschriften getrennt zu erfassen und zu halten sowie einer sachgerechten Entsorgung zuzuführen.
- 2.4 Die nach den abfallrechtlichen Bestimmungen zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderlichen Erklärungen, Bestätigungen, Belege usw. sind dem Auftraggeber vorzulegen.